

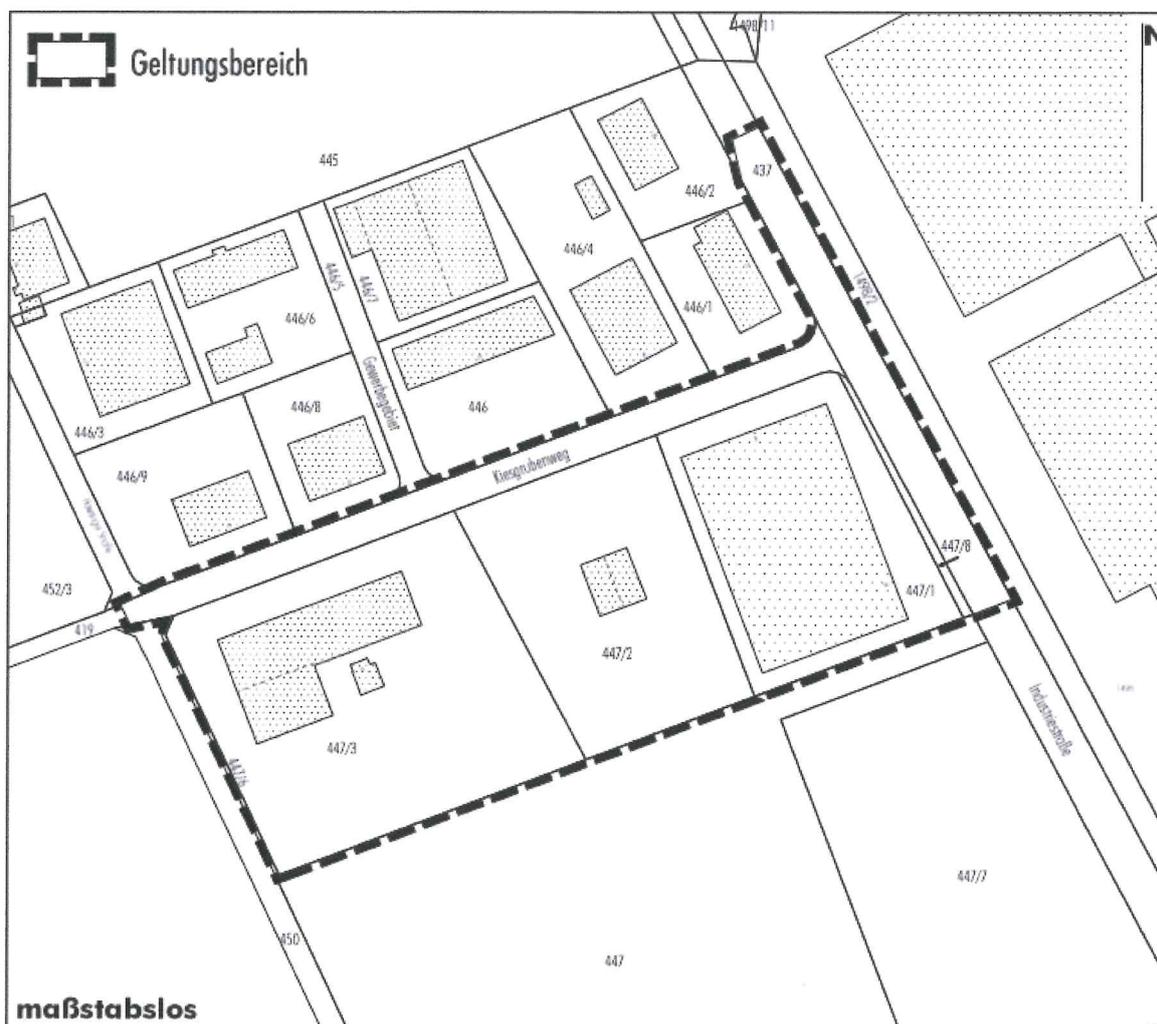


## Bekanntmachung

### Erneute und rückwirkende Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 13.09.2021 zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kiesgrubenweg-Süd neu"

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg hat am 13.09.2021 für das Gebiet der Bestandsbebauung südlich des Kiesgrubenwegs und westlich der Industriestraße den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kiesgrubenweg-Süd neu" in der Fassung vom 17.06.2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:



Der Satzungsbeschluss vom 13.09.2021 war bereits am 12.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Er wird hiermit im Wege des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut und rückwirkend zum 12.10.2021 bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kiesgrubenweg-Süd neu" rückwirkend zum 12.10.2021 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 214 Abs. 4 BauGB).**

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kiesgrubenweg-Süd neu" wird mit seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg, Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zur Einsicht bereit gehalten werden an vorgenannter Stelle zudem diejenigen DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke, auf die der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen Bezug nimmt.

Zudem ist der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kiesgrubenweg-Süd neu" mit Begründung im Internet unter <https://memmingerberg.de/index.php/wirtschaft-gewerbe/bauleitplanverfahren> Thema „beendete Verfahren“ eingestellt und einsehbar.

**Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:**

Unbeachtlich werden demnach

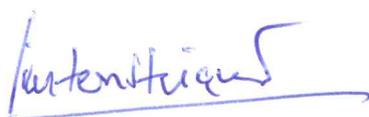
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen:**

Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Memmingerberg, den 03.09.2024



Lichtensteiger  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am: 03.09.2024

abgenommen am: .....